

Verordnung zum Gesetz über den Zivilschutz **(Zivilschutzverordnung, ZSVO)**

(Vom 18. März 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾, die Artikel 3 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 3, 11 Absatz 1, 12 Absatz 1, 14, 15 Absatz 1, 20 des Gesetzes über den Zivilschutz²⁾ sowie Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen,

verordnet:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält ausführende Bestimmungen zum Gesetz über den Zivilschutz, insbesondere werden darin die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden bezeichnet und deren Befugnisse geregelt sowie die Organisation des Zivilschutzes festgelegt.

² Die in dieser Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Departement*

¹ Sofern nicht anders geregelt, ist das Departement Sicherheit und Justiz (Departement) das zuständige Departement im Sinne des Gesetzes über den Zivilschutz.

Art. 3 *Hauptabteilung*

¹ Die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz (Hauptabteilung) ist die für den Zivilschutz zuständige kantonale Verwaltungsbehörde gemäss dem Gesetz über den Zivilschutz.

² Sie erfüllt sämtliche Aufgaben im Zivilschutz, die dem Kanton übertragen sind und für die keine andere Behörde zuständig ist.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS V F/1

2. Zivilschutzorganisation

Art. 4 *Gliederung*

¹ Die Zivilschutzorganisation (ZSO) setzt sich aus verschiedenen Formationen (Kompanien, Züge, Gruppen) zusammen, die mit einer der folgenden Aufgaben betraut sind:

- a. Unterstützung;
- b. Schutz und Betreuung;
- c. Führungsunterstützung;
- d. Versorgung;
- e. Anlagewartung;
- f. Kulturgüterschutz;
- g. Kommunikation;
- h. Dammüberwachung;
- i. Polizeiverstärkung;
- j. Reserve.

² Die Hauptabteilung legt die weiteren Einzelheiten der Organisation fest. Diese sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 *Grade*

¹ Der Kommandant der ZSO bekleidet den Grad eines Oberstleutnants, seine Stellvertreter den Grad eines Majors.

² Die Hauptabteilung legt die weiteren Dienstgrade und die Bedingungen für die Beförderung in Richtlinien fest. Diese sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Vornahme der Beförderung kann vom Departement ganz oder teilweise dem Zivilschutzkommandanten übertragen werden.

Art. 6 *Rekrutierung, Ausbildung*

¹ Über die Aufnahme von Freiwilligen in die ZSO und die Einteilung in die Formationen entscheidet der Zivilschutzkommandant. Er meldet den Bedarf an Schutzdienstpflichtigen für die verschiedenen Grundfunktionen dem Rekrutierungscenter.

² Das Departement legt den Sollbestand der ZSO fest. Wenn dieser erreicht ist, teilt der Zivilschutzkommandant den Überbestand an Schutzdienstpflichtigen in die Personalreserve ein.

³ Die Hauptabteilung veröffentlicht jährlich bis spätestens 30. November das Ausbildungsprogramm für das kommende Jahr. Dieses enthält insbesondere Art, Datum und Ort der Kurse.

⁴ Dem Departement wird über die gesetzten Ausbildungsziele sowie deren Erreichung mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

⁵ Die Schutzdienstpflichtigen werden in der Regel bis spätestens 30. November des Vorjahres mit einer Dienstvoranzeige über die geplanten Dienstleistungen informiert. Die Zustellung des Aufgebots erfolgt vorbehaltlich Artikel 34 Absatz 2 durch die Hauptabteilung mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn.

⁶ Die Grundausbildung und die Weiterbildungskurse der Schutzdienstpflichtigen werden zusammen mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug durchgeführt. Die Grundausbildung sowie die Weiterbildungs- und Wiederholungskurse dürfen ausserhalb des Kantons erfolgen.

Art. 7 *Einsatz im Ereignis*

¹ Die Kompetenz zum Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen in Krisensituationen (Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffnete Konflikte) richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Bevölkerungsschutzgesetzgebung.

² Den Gemeindeführungsorganisationen kommt in Krisensituationen eine selbstständige Aufgebotskompetenz für die Formation der Führungsunterstützung zu. Weitere Mittel der ZSO zur Unterstützung sind von dieser bei der Hauptabteilung bzw. bei der Kantonalen Führungsorganisation zu beantragen.

³ Zur Bewältigung von Gross- und Alltagsereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten können die Schutzdienstpflichtigen vorbehaltlich Artikel 34 Absatz 2 von der Hauptabteilung und in dringlichen Fällen vom Zivilschutzkommandanten aufgeboden werden.

⁴ Bei Grossereignissen ist zudem der Einsatzleiter befugt, direkt die Kommandogruppe der ZSO aufzubieten. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Zivilschutzkommandant.

⁵ Die Frist für das Aufgebot und dessen Form richtet sich nach der Art des Ereignisses. Mündliche oder technisch übermittelte Aufgebote sind verbindlich.

⁶ Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und der Funktion der technischen Systeme wird regelmässig durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ein Probealarm durchgeführt.

Art. 8 *Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft*

¹ Gemeinschaftseinsätze, insbesondere für Behörden, Organisationen oder Vereine können erbracht werden, wenn kumulativ:

- a. die Gesuchsteller ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können;
- b. der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient;

- c. der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert;
- d. das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient.

² Das Gesuch ist spätestens bis zum 31. August des Vorjahres einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nur in begründeten Ausnahmefällen eingetreten werden.

³ Das Departement entscheidet über die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen bzw. das Aufgebot hierzu. Es werden insbesondere Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage sowie der Kostenrahmen festgelegt.

⁴ Die weiteren erforderlichen Einzelheiten, insbesondere der Abschluss von Versicherungen und die Verteilung der Kosten, werden zwischen der Hauptabteilung und den Gesuchstellern in einer separaten Vereinbarung geregelt. Deren Abschluss bzw. Einhaltung bildet Voraussetzung für die Bewilligung.

⁵ Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Unterkunft. Die übrigen Kosten, wie beispielsweise für Verpflegung und Betriebsstoffe, gehen in der Regel zulasten der Gesuchsteller. Ausgenommen von der Kostenteilung sind die Gemeinden.

⁶ Die Schutzdienstpflichtigen können umgehend und ohne Kostenfolge abgezogen werden, wenn eine Krisensituation eintritt oder die in der Bewilligung gemachten Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 9 *Medizinische Beurteilung der Dienstfähigkeit*

¹ Die von der Hauptabteilung bestimmten Vertrauensärzte sind auch verantwortlich für die ärztliche Versorgung der Schutzdienstpflichtigen anlässlich der Dienstleistungen gemäss Artikel 15 Buchstabe b der eidgenössischen Verordnung über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit.

Art. 10 *Störung von Diensten*

¹ Bei schwerwiegender Störung der Dienstleistung können Schutzdienstpflichtige vom zuständigen Offizier der Zivilschutzformation weggewiesen werden.

² Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.

Art. 11 *Kontrollführung*

¹ Zivilschutzrelevante Daten können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Personal-Informationssystem der Armee und bei den Einwohnerkontrollen elektronisch abgerufen werden.

Art. 12 *Ausrüstung*

¹ Art und Umfang der selber und vom Bund beschafften Mindestausrüstung der ZSO wird von der Hauptabteilung in einer Liste festgehalten und regelmässig kontrolliert.

² Die Schutzdienstpflichtigen geben die persönliche Ausrüstung bei ihrer Entlassung aus dem Zivilschutz oder beim Wegzug aus dem Kanton wieder ab.

³ Überzählige Ausrüstung kann verkauft oder, wenn damit unverhältnismässige Aufwendungen verbunden sind, kostenlos weitergegeben oder entsorgt werden.

⁴ Die Beschaffung der Ausrüstung erfolgt über das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial.

3. Schutzräume

Art. 13 *Steuerung*

¹ Das Departement legt Steuerungsmassnahmen nach den Vorgaben des Bundes zur Verhinderung von Schutzplatzdefiziten bzw. -überangeboten fest und bestimmt die Beurteilungsgebiete innerhalb des Kantons. Die Massnahmen sind periodisch, mindestens alle zehn Jahre, zu überarbeiten.

Art. 14 *Zuweisungsplanung*

¹ Die Hauptabteilung erstellt die Zuweisungsplanung. Diese ist periodisch im Rahmen der Überprüfung der Massnahmen des Schutzraumbaus nachzutragen.

Art. 15 *Anzahl, Ausnahmen*

¹ In Ortschaften oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit aufweisen, kann auch bei weniger als 38 Zimmern die Erstellung von Schutzräumen verlangt werden.

² Bei Gebäuden, die in besonders stark gefährdeten Gebieten liegen, wie beispielsweise in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten, werden grundsätzlich keine Schutzräume erstellt. Die Eigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.

³ Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude unterliegen keiner Schutzraumbaupflicht. Ersatzbeiträge sind nicht zu entrichten.

Art. 16 *Gemeinsame Schutzräume*

¹ Die Hauptabteilung kann bei Neubauten anordnen, dass für benachbarte Gebäude, die einzeln weniger als 25 Schutzplätze benötigen, gemeinsame Schutzräume dieser Grösse angelegt werden, wenn die Neubauten in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen stehen.

Art. 17 *Projektgenehmigung*

¹ Die Fachstelle Schutzbauten genehmigt die Schutzraumbauprojekte. Sie kann für die Beurteilung der Projekte und die Kontrolle während der Ausführung weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 18 *Abnahme*

¹ Die Abnahme nimmt die Fachstelle Schutzbauten innert zweier Monate nach Meldung der Fertigstellung des Schutzraums durch den Projektverfasser vor, spätestens aber mit dem Bezug des Gebäudes.

² Die Frist für eine Mängelbehebung beträgt drei Monate. Die Nachkontrolle und Schlussabnahme erfolgen innert zweier Monate nach Ablauf der Frist für die Mängelbehebung.

Art. 19 *Kontrolle*

¹ Die Fachstelle Schutzbauten kontrolliert periodisch, mindestens alle zehn Jahre, die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der bestehenden Schutzräume nach den Vorgaben des Bundes.

² Die Frist für die Mängelbehebung beträgt drei Monate und diejenige für die Nachkontrolle durch die Fachstelle Schutzbauten zwei Monate.

³ Das Departement kann die Kontrolle der Schutzräume ganz oder teilweise einem Dienstleister ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Art. 20 *Ersatzbeiträge*

¹ Für nicht erstellte Schutzräume sind Ersatzbeiträge zu leisten. Deren Ansätze bestimmt das Departement im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben.

² Die Fachstelle Schutzbauten legt gegenüber der Eigentümerschaft die Pflicht zur Leistung von Ersatzbeiträgen sowie deren Höhe fest.

³ Die Ersatzbeiträge sind spätestens drei Monate nach Baubeginn zu entrichten. Das Inkasso nimmt die Fachstelle Schutzbauten beim Bauherrn vor, gestützt auf die Meldung des Baubeginns durch die Gemeinde gemäss der Baugesetzgebung.

Art. 21 *Ersatzbeitragsfonds*

¹ Sämtliche Ersatzbeiträge fliessen in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons, der als Spezialfinanzierung gemäss der Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt wird.

² Der Regierungsrat ist nach den Vorgaben des Bundes zuständig für die Freigabe der Mittel aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons. Über Entnahmen bis 10'000 Franken kann das Departement entscheiden.

³ Die bei den Gemeinden befindlichen Ersatzbeitragsfonds werden von der Hauptabteilung beaufsichtigt. Das Departement hat Entnahmen der Gemeinden zu genehmigen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons überführen.

Art. 22 *Aufhebung*

¹ Die Hauptabteilung entscheidet auf Antrag der Gemeinde gemäss Artikel 29 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilschutz über die Aufhebung von Schutzräumen. Werden öffentliche Schutzräume aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen, sind allfällige an deren Bau geleistete Kantonsbeiträge zurückzuerstatten, es sei denn, die Aufhebung wurde vom Kanton angeordnet.

4. Schutzanlagen

Art. 23 *Bedarfsplanung*

¹ Der Regierungsrat legt nach den Vorgaben des Bundes die Bedarfsplanung für die Schutzanlagen im Kanton nach Absprache mit den Gemeinden fest.

Art. 24 *Erstellung, Unterhalt*

¹ Die Hauptabteilung Gesundheit sorgt zusammen mit dem Koordinierten Sanitätsdienst für die Erstellung, den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Anlagen des Sanitätsdienstes (geschützte Sanitätsstellen, Sanitätsposten und geschützte Spitäler).

² Die Aufgaben, die vom Bundesrecht den Trägerschaften der Anlagen des Sanitätsdienstes übertragen sind, bleiben vorbehalten.

³ Die Fachstelle Schutzbauten sorgt für die Erstellung, den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der übrigen kantonalen Schutzanlagen und unterstützt die für die Anlagen des Sanitätsdienstes zuständigen Stellen bei deren Aufgaben, insbesondere bei der Koordination von Projekten.

Art. 25 *Kontrolle*

¹ Die Fachstelle Schutzbauten kontrolliert im Rahmen der periodischen Anlagengekontrolle die Betriebsbereitschaft sämtlicher bestehender Schutzanlagen im Kanton nach den Vorgaben des Bundes.

Art. 26 *Zivilschutzfremde Nutzung*

¹ Begehren um zivilschutzfremde Nutzung der Schutzanlagen des Kantons und der Gemeinden sind an die jeweiligen Eigentümer zu richten.

² Die Fachstelle Schutzbauten bzw. die zuständige Verwaltungsbehörde der Gemeinde kann diese insbesondere dann bewilligen, wenn keine Gründe entgegenstehen, wie Eigenbedarf der Zivilschutzorganisation oder der übrigen Partnerorganisationen.

³ Die Einzelheiten werden mit dem Nutzer in einer Vereinbarung geregelt. Für die Nutzung können Kosten erhoben werden. Diese gehen an die Eigentümerschaft.

⁴ Für die zivilschutzfremde bzw. private Nutzung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Bereich des Brandschutzes einzuhalten.

Art. 27 *Finanzierung*

¹ Die Fachstelle Schutzbauten beantragt den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes und leitet diesen den Gemeinden für ihre Schutzanlagen weiter. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Finanzierung nach Artikel 12 des Gesetzes über den Zivilschutz.

Art. 28 *Aufhebung*

¹ Werden von der Gemeinde Schutzanlagen aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen, sind allfällige an deren Bau geleistete Kantonsbeiträge zurückzuerstatten, es sei denn, die Aufhebung wurde vom Kanton beantragt.

5. Ersatzvornahme

Art. 29

¹ Die Hauptabteilung entscheidet über die Durchführung von Ersatzvornahmen bei Schutzräumen und Schutzanlagen im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Ausnahmsweise ordnet es die Leistung eines Ersatzbeitrages an, insbesondere wenn der finanzielle Aufwand für die Ersatzvornahme sich als unverhältnismässig erweist.

6. Kulturgüterschutz

Art. 30 *Sicherung der Kulturgüter*

¹ Die Hauptabteilung Kultur ist die für die Sicherung der Kulturgüter zuständige Stelle gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen.

² Sie erfüllt sämtliche Aufgaben, die dem Kanton übertragen sind und für die keine andere Behörde zuständig ist, insbesondere die

- a. Bezeichnung der Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen und Erstellung eines kantonalen Kulturgüterschutzinventars;
- b. Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien über die Kulturgüter;
- c. Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz.

Art. 31 *Kulturgüterschutzformation*

¹ Der Hauptabteilung Kultur stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Schutzdienstpflichtigen der Kulturgüterschutzformation der ZSO zur Verfügung.

² Sie wirkt bei der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen der Kulturgüterschutzgruppe mit, erstellt für diese Ausbildungsunterlagen und beantragt bei der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz die erforderliche Ausrüstung.

Art. 32 *Kulturgüterschutzinventar*

¹ Der Regierungsrat genehmigt das von der Hauptabteilung Kultur erstellte kantonale Kulturgüterschutzinventar auf Antrag des Departements Bildung und Kultur, bevor dieses in das nationale Kulturgüterschutzinventar beim Bund eingebracht wird.

Art. 33 *Kulturgüterschutzräume*

¹ Der Regierungsrat legt nach den Vorgaben des Bundes die Bedarfsplanung für die Kulturgüterschutzräume im Kanton fest.

² Die Fachstelle Schutzbauten sorgt nach den Vorgaben des Bundes und unter Einbezug der Hauptabteilung Kultur für die Erstellung, den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der kantonalen Kulturgüterschutzräume.

³ Sie kann die Eigentümer- oder Besitzerschaft unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

7. Polizeiverstärkung

Art. 34

¹ Zur Unterstützung der Kantonspolizei kann die Polizeiverstärkung für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- a. Zutrittskontrollen und Objektschutz;
- b. Überwachungen;
- c. Absperrungen und Umleitungen;
- d. Verkehrsregelungen;
- e. Vermisstensuche.

² Die Kantonspolizei sorgt für die erforderliche Ausrüstung der Polizeiverstärkung und ist zuständig für deren Ausbildung und Aufgebot gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Zivilschutz sowie die Führung im Einsatz.

³ Abrechnung und Kontrollführung im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsatz erfolgen durch die Hauptabteilung.

⁴ Gesuche für Gemeinschaftseinsätze werden von der Hauptabteilung koordiniert und dem Departement gemäss Artikel 8 zum Entscheid unterbreitet.

⁵ Die Polizeiverstärkung verrichtet ihren Dienst ohne Schusswaffe.

8. Gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen

Art. 35

¹ Für Verwaltungshandlungen, die ihren Grund in einem nicht ordnungsgemässen Verhalten des Adressaten haben, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | Verwarnungen gemäss Artikel 68 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz | 70 Franken |
| b. | Mahnung wegen verspäteter Abgabe von Material | 70 Franken |
| c. | Kontrollen und Nachkontrollen bei Schutzräumen | 100 Franken |

² Im Falle des Verlustes von Material sind die Materialkosten ebenfalls zu ersetzen. Sie werden zu den Gestehungskosten berücksichtigt.

9. Pauschalentschädigung an Milizkader

Art. 36

¹ An die Milizkader der ZSO werden jährlich folgende Pauschalen ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Zivilschutzkommandant Stellvertreter und Kompaniekommandant | 1'200 Franken |
| b. | Kompaniekommandant Stellvertreter und Linienverantwortliche | 800 Franken |
| c. | Linienverantwortliche Stellvertreter | 400 Franken |
| d. | Übrige Offiziere und höhere Unteroffiziere | 100 Franken |

² Damit sind alle mit der entsprechenden Funktion zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten, die nicht durch Sold oder über die Erwerbserersatzordnung gedeckt sind.

³ Wird die Funktion während des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, erfolgt eine reduzierte Entschädigung.

⁴ Bei ungenügenden Leistungen kann der Zivilschutzkommandant die Pauschalentschädigung ganz oder teilweise kürzen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.

GS V F/1/2, Reglement über Organisation und Kostentragung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes¹⁾ vom 25. September 1978, wird aufgehoben.

2.

GS V F/1/3, Reglement über Organisation und Kostentragung der Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutz-Sanitätsdienstes²⁾ vom 25. September 1978, wird aufgehoben.

3.

GS V F/1/4, Reglement über den Bau von Pflichtschutzräumen vom 26. August 2003, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

¹⁾ Das Reglement ist derart revisionsbefürhtig, dass es im Einzelnen nicht an das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2) angepasst wurde.

²⁾ Das Reglement ist derart revisionsbefürhtig, dass es im Einzelnen nicht an das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2) angepasst wurde.